

**Satzung über die
Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen
(Abwasserabgabeumlagesatzung) vom 03.11.2014**

Geändert durch Satzung vom 29.03.2016.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (GVBl. S. 234, 237) in Verbindung mit §§ 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 970, 1080), und § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503, 553) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2010 (BGBl. I, S. 1163) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ in ihrer Sitzung am 03.11.2014 im Wege der Änderung der bisherigen Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Abwasserabgabeumlagesatzung) vom 10.12.2007 die folgende Neufassung der Abwasserabgabeumlagesatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe, Begriffe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Abwasserverbandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen erhebt der Abwasserverband eine Abgabe. Die Abgabe wird erhoben für das Einleiten von im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.
- (2) Kleineinleitungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Schmutzwasser aus Haushaltungen ist insbesondere Spül-, Wasch-, Badewasser und Fäkalabwasser. Ähnliches Schmutzwasser ist gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbar ist. Dies wäre z.B. Schmutzwasser von Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Belegschaftsabwasser von Betrieben, das abwassertechnisch in gleicher Weise zu behandeln ist. Dabei ist es unerheblich, wenn gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser in solchen Mengen beigemischt ist, dass sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers im Hinblick auf seine Beschaffenheit nur unwesentlich verändert.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach Schadeinheiten gemäß Absatz 2 und Absatz 3 multipliziert mit dem Abgabesatz gemäß Absatz 4 zzgl. des Verwaltungsaufwandes gemäß Absatz 5 berechnet.
- (2) Die Zahl der Schadeinheiten beträgt die Hälfte der Zahl der Einwohner je Grundstück, von dem Schmutzwasser im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingeleitet wird. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner, die beim Einwohnermeldeamt zum 30.06. eines jeden Veranlagungsjahres mit Hauptwohnung gemeldet sind. Hierbei bleiben Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf

landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Kann die Einwohnerzahl nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, wird sie geschätzt.

- (3) Dient das Grundstück, von dem Schmutzwasser im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingeleitet wird nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Veranlagungsjahr vom Grundstück eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Die Schadeinheiten ergeben sich hierbei aus der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geteilt durch 40 m³ und multipliziert mit 0,5.
- (4) Der Abgabesatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EUR.
- (5) Der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 Satz 1 SächsAbwAG und bei der Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 Absatz 1 SächsAbwAG entsteht, beträgt je Veranlagungsjahr und Grundstück 16,00 EUR.

§ 3 Abgabepflicht und Abgabeschuld

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Einleitung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (3) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserverband schriftlich angezeigt wurde,
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde,
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht entfallen und dies dem Abwasserverband schriftlich angezeigt wurde.

§ 4 Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld des jeweiligen Veranlagungszeitraums Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingeleitet wird.
- (2) Der dinglich Nutzungsberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner.
- (3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten der Beteiligten

- (1) Abgabeschuldner und Einleiter sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet. Insbesondere haben sie im Sinne von § 11 Abs. 2 AbwAG Auskünfte für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche zu erteilen, notwendige Unterlagen zu überlassen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 Satz 3 sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. vorlegt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzungsbestimmungen die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

(1) Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

(2)

Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserverband „Untere Döllnitz“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 04.11.2014

Andreas Kretschmar
Verbandsvorsitzender